

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Quittelsdorf
Vom 10.06.2014**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Quittelsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

(3) Für die Beisetzung von der Kirchengemeinde Quittelsdorf nicht angehörenden Personen kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Gebühren erhoben werden.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelisches Pfarramt Quittelsdorf, 07426 Königsee - Rottenbach, Quittelsdorf 4
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	840,00 €
1.1.1.	Erbestattungen Einzelgrabstätten	1.680,00 €
1.1.2.	Erbestattungen Doppelgrabstätten	560,00 €
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	650,00 €
2.1.	Urnenbeisetzungen	

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	84,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	28,00 €
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte $\frac{1}{20}$ des unter Nr. 1 bis 2. aufgeführten Betrages	

§ 7 Bestattungsgebühren entfällt

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	100,00 €
2.	für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	50,00 €
3.	für das Ausgraben einer Urne	50,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr **entfällt**
Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, mindestens jedoch bei Urnengrabstätten 100,00 € und bei Erdgrabstätten 200,00 €.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Wahlgrabstätten jährlich | 10,50 € |
| 2. für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung | 210,00 € |

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. für die Benutzung der Kirche | 50,00 € |
| 2. für Energie und Heizung | 10,00 € |

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 15,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 15,00 € |
| 3. Genehmigung einer Umbettung | 100,00 € |
| 4. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 30,00 € |
| 5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 € |
| 6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 100,00 € |

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung von 1999 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Quittelsdorf 02.10.2014
Ort, den



[Signature]
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

[Signature] Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt



Meiningen, den 06.11.2014
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

[Signature]

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Quittelsdorf vom 10.06.2014 wird hiermit genehmigt.

[Signature]
Ort, den 30.11.11



Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Quittelsdorf 10.06. 2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Quittelsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.11.14 unter dem Aktenzeichen .177/9 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 30.07.14 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Quittelsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 26.03.2015

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

Will